

Parlamentarischer Vorstoss

2019/405

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	Arbeitszeit fürs Umziehen
Urheber/in:	Lucia Mikeler Knaack
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	6. Juni 2019
Dringlichkeit:	--

So wie es für Spitalangestellte selbstverständlich ist sich vor Arbeitsbeginn die Hände zu desinfizieren, so gehört auch frische Arbeitswäsche anzuziehen dazu. Für die Zeit, die Spitalangestellte täglich fürs Umziehen brauchen werden sie in der Regel nicht entlohnt. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) hält fest, dass die Umkleidezeit als Arbeitszeit anzurechnen ist. Pflegepersonal und Ärztinnen und Ärzte des Kinderspitals Zürich dürfen das Anziehen der Arbeitskleidung neu als Arbeitszeit verrechnen. Dies zeigt Signalwirkung auf andere Kantone. Solothurn, Freiburg und Bern stehen mit den Personalverbänden bereits in Verbindung.

In den Kantonen Waadt, Wallis und Bern wird den Angestellten in einigen Spitälern bereits heute das Umziehen als Arbeitszeit angerechnet. In anderen Branchen, wie zB der Pharma und Lebensmittelindustrie gibt es Zeitgutschriften für das Umziehen am Arbeitsplatz. Mitarbeitende von Roche z. Beispiel erhalten eine Zeitgutschrift von 10 Minuten, wenn sie sich am Arbeitsplatz umziehen müssen.

Daraus stellen sich für mich folgende Fragen:

1. Wie ist das Umziehen für Spitalangestellte im Kanton-Basellandschaft geregelt?
2. Könnte sich der Regierungsrat eine Zeitgutschrift oder Ähnliches vorstellen?
3. Welche Instanz wäre für eine entsprechende Einführung zuständig oder zu bevollmächtigen?